

Einwohnergemeinde Laupersdorf

Reglement

über den schulärztlichen Dienst der Einwohnergemeinde Laupersdorf

vom 13. Dezember 2021

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Laupersdorf

gestützt auf

§ 47 Abs. 2 Bst. c des Gesundheitsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (GesG; BGS 811.11), § 56 Abs. 1 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) und § 25 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) vom 14. Dezember 2020

beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1 Zweck

- 1 Die Einwohnergemeinde Laupersdorf unterhält für die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Laupersdorf einen schulärztlichen Dienst.
- 2 Der schulärztliche Dienst unterstützt die Gesundheitsversorgung der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen während der obligatorischen Schulzeit und ist in besonderen Situationen Ansprechpartner für medizinische Belange. Die Gemeinde stellt den schulärztlichen Dienst in der Regelschule sicher.
- 3 Dieser Zweck soll erreicht werden durch:
 - a.) Anordnung von Massnahmen bei Ausbrüchen und/oder Epidemien von übertragbaren Erkrankungen,
 - b.) regelmässige Kontrolle der ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen und der Gesundheitskarten (Bescheinigung über die Durchführung von Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen) sowie optional eines Gesundheitsfragebogens,
 - c.) Kontrolle der Impfausweise sowie Impfberatung und Impfinformationsabgabe zuhanden der Erziehungsberechtigten sowie bei Bedarf Impfangebote,
 - d.) sozialmedizinische Vorsorge in der Schule (Gesundheitserziehung in Zusammenarbeit mit Lehrerschaft und Institutionen der Gesundheitsförderung),
 - e.) Beratung von Behörden und Lehrerschaft in gesundheitlichen Belangen, inklusive Prävention (z.B. Infektionskrankheiten und psychische Erkrankungen), Absenzenwesen, Allergien und spezielle Erkrankungen (z.B. Immunschwäche),
 - f.) Beratung von Erziehungsberechtigten und Schülerschaft in gesundheitlichen Belangen,
 - g.) kollektiv-hygienische Überwachung der Schulanlagen und kollektiv-hygienische Massnahmen.

II. Organisation und Aufsicht

§ 2 Aufsicht über den schulärztlichen Dienst

- 1 Der Gemeinderat übt die Aufsicht über den schulärztlichen Dienst aus.
- 2 Die Durchführung des schulärztlichen Dienstes erfolgt aufgrund eines Vertrages zwischen der Einwohnergemeinde und eines Arztes/ einer Ärztin, die über eine kantonale Berufsausbildungsbewilligung verfügt.
- 3 Der Gemeinderat erlässt Richtlinien über den schulärztlichen Dienst.
- 4 Die Schulleitung
 - a.) verfügt in Absprache mit der Schulärztin oder dem Schularzt und nach Rücksprache mit dem Gemeindepräsidium über Schulhaus- oder Klassenschliessungen aus gesundheitlichen Gründen,
 - b.) verfügt in Absprache mit der Schulärztin oder dem Schularzt und nach Rücksprache mit dem Gemeindepräsidium über kollektiv-hygienische Massnahmen,
 - c.) behandelt Beschwerden der Erziehungsberechtigten oder Lehrkräfte gegen die Schulärztin oder den Schularzt,

- d.) erlässt Anordnungen und trifft in Absprache mit dem Schularzt/der Schulärztin Massnahmen im Bereich übertragbarer Krankheiten und sozialmedizinischer Aspekte,
 - e.) liefert die Budgetzahlen der Finanzverwaltung,
 - f.) nimmt den Tätigkeitsbericht der Schulärztin oder des Schularztes ab und bringt diesen dem Gemeinderat zur Kenntnis.
- 5 Der Schularzt/ die Schulärztin
- a.) ist das Bindeglied zwischen der Individualmedizin und dem Schulträger.
 - b.) widmet sich hauptsächlich den Massnahmen im Bereich übertragbarer Erkrankungen und sozialmedizinischen Aspekten,
 - c.) kontrolliert die Vorsorgeuntersuchungen und führt diese auf Wunsch auch in seiner/ihrer Praxis durch,
 - d.) kontrolliert den Impfstatus,
 - e.) berät Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte,
 - f.) erstellt per Ende des Schuljahres einen schriftlichen Tätigkeitsbericht (inklusive statistischer Angaben) zuhanden der Schulleitung,
 - g.) bildet sich für seine/ihre spezifischen Aufgaben weiter.
- 6 Rechte und Pflichten der Schulärztinnen oder Schulärzte ergeben sich aus dem kantonalen Recht, diesem Reglement sowie der Vereinbarung mit der Gemeinde.
- 7 Der Schularzt/die Schulärztin untersteht der beruflichen Schweigepflicht (Art. 321 Schweizerisches Strafgesetzbuch [StGB]; SR 311.0) und dem Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB). Für die Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht ist das Departement des Innern (Rechtsdienst) des Kantons Solothurn zuständig, für die Entbindung vom Amtsgeheimnis der Gemeinderat als kommunale Aufsichtsbehörde.

§ 3 Kantonale Richtlinien und Empfehlungen

Der kantonsärztliche Dienst des Kantons Solothurn kann im Bereich des Epidemienrechts (übertragbare Erkrankungen) verbindliche Richtlinien und in den übrigen Bereichen Empfehlungen erlassen.

III. Vorsorgeuntersuchung

§ 4 Schulärztliche Vorsorgeuntersuchung

- 1 Eine ärztliche Vorsorgeuntersuchung wird durchgeführt:
- im Kindergarten (6. Lebensjahr)
 - im sechsten Jahr der Schulpflicht (4. Primarklasse, 10. Lebensjahr)
 - für die von der Lehrerschaft, von selbst oder von Dritten zugewiesenen Kinder bzw. Schülerinnen und Schüler, oder neu eingetretene Schülerinnen und Schüler
- 2 Für Schülerinnen und Schüler des 10. bzw. 11. Jahres der Schulpflicht (8. bzw. 9. Klasse inkl. Mittelschule) welche ausserhalb der Kreisschule Thal eine Schule besuchen (z.B. Kantonschule, HPSZ Balsthal oder ähnliches), soll eine Kurzuntersuchung und ein individuelles Beratungsgespräch erfolgen.
- 3 Für die Inanspruchnahme der ersten beiden Vorsorgeuntersuchungen bedarf es des Einverständnisses der Erziehungsberechtigten (und erfolgt in deren Begleitung). Die Vorsorgeuntersuchungen sind freiwillig.
- 4 Die Vorsorgeuntersuchungen erfolgen in der Regel im Rahmen der ärztlichen Grundversorgung der Schulkinder. Subsidiär kann die Untersuchung bei der Schulärztin oder dem Schularzt erfolgen. Eine entsprechende Orientierung der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler erfolgt durch die Schule zu Beginn des entsprechenden Schuljahres.
- 5 Die Erziehungsberechtigten erhalten von der Schule oder direkt vom schulärztlichen Dienst einen Gesundheitsfragebogen über den Gesundheitszustand (*optional*) und eine persönliche Gesundheitskarte für ihr Kind. Die Gesundheitskarte und – falls vorhanden – der Gesundheitsfragebogen sind in die ärztliche Vorsorgeuntersuchung mitzubringen.

- 6 Falls die Erziehungsberechtigten ausdrücklich keine ärztliche Vorsorgeuntersuchung wünschen, wird dies von der Schulärztin oder dem Schularzt festgehalten.

§ 5 Kontrolle der Vorsorgeuntersuchungen

- 1 Die ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen werden vom durchführenden Grundversorger oder von der subsidiär untersuchenden Schulärztin oder dem Schularzt in der persönlichen Gesundheitskarte (Bescheinigung über die Durchführung von Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen) bestätigt. Diese bleibt grundsätzlich im Besitz der Erziehungsberechtigten, wird aber auf Wunsch von der Schulärztin oder dem Schularzt eingesehen.
- 2 Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer führt die administrative Kontrolle über die Durchführung der ärztlichen Vorsorgeuntersuchung.

§ 6 Ärztliches Gespräch für Jugendliche

- 1 Im 10. bzw. 11. Jahr der Schulpflicht (8. bzw. 9. Klasse) findet nur noch eine Kurzuntersuchung statt, die mit einem Beratungsgespräch ergänzt werden soll, sofern dies nicht durch das Reglement der Kreisschule Thal anders geregelt wird. Der Impfstatus wird anlässlich dieses Gesprächs erhoben und ergänzt.
- 2 Ohne ausdrückliches Einverständnis der Jugendlichen darf keine Mitteilung an die Erziehungsberechtigten erfolgen.

IV. Weitere Aufgaben der Schulärztin oder des Schularztes

§ 7 Massnahmen bei übertragbaren Erkrankungen und aussergewöhnlichen Situationen

- 1 Die Schulärztin oder der Schularzt
- a) steht der Lehrerschaft und den Erziehungsberechtigten für die Impfberatung und bei Ausbrüchen von übertragbaren Erkrankungen beratend zur Seite,
 - b) führt im Auftrag und auf Anordnung des kantonsärztlichen Dienstes Anordnungen zur Bekämpfung von übertragbaren Erkrankungen in einer Schulklasse oder einem Schulhaus durch,
 - c) kann bei aussergewöhnlichen Situationen (beispielsweise bei einem Suizid, Unfall oder natürlichen Todesfall) zur Beratung der Schulleitung und/oder Unterstützung der Schüler herangezogen werden.

§ 8 Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen

- 1 Die Schulärztin oder der Schularzt
- a) kann an Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen, sei es im Schulunterricht, bei der Fortbildung für Lehrkräfte oder an Informationsanlässen für Erziehungsberechtigte mitwirken.
 - b) wird in den Gesundheitsunterricht integriert,
 - c) trägt die sozialmedizinische Vorsorge in der Schule mit.

§ 9 Beratung der Behörden

- 1 Die Schulärztin oder der Schularzt berät die Behörden in gesundheitlichen Belangen, inklusive Prävention (z.B. Infektionskrankheiten und psychische Erkrankungen), Absenzenwesen, Allergien und spezielle Erkrankungen (z.B. Immunschwäche).
- 2 Der Schularzt oder die Schulärztin kann zu den Sitzungen der Fachkommission Schule mit beratender Stimme zugezogen werden.

§ 10 Weitere Aufgaben

Die Einwohnergemeinde kann dem schulärztlichen Dienst weitere Aufgaben übertragen.

§ 11 Überweisung an weitere Fachpersonen

Ist aus einer schulärztlichen Intervention heraus die Untersuchung durch eine Spezialärztin oder einen Spezialarzt angezeigt oder ist eine Behandlung durch eine entsprechende Therapiestelle angebracht, überweist die Schulärztin oder der Schularzt die Schülerin oder den Schüler, mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten, an die zuständige Fachperson.

V. Privatschulen

§ 12 Sinngemässe Geltung

- 1 Die Privatschulen stellen den schulärztlichen Dienst in der Regelschule in geeigneter Weise sicher und schliessen hierzu insbesondere eine Vereinbarung mit einer Schulärztin oder einem Schularzt ab. Sie orientieren darüber die zuständige Einwohnergemeinde und stellen ihr die betreffende Vereinbarung zu. Die Einwohnergemeinde kann bei Bedarf ergänzende Regelungen treffen.
- 2 Im Übrigen gelten die Bestimmungen über den schulärztlichen Dienst an den öffentlichen Schulen für Privatschulen sinngemäss.

VI. Finanzielles

§ 13 Finanzielle Bestimmungen

Vorsorgeuntersuchungen im Kindergarten (6. Lebensjahr) gehen zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Bei Vorsorgeuntersuchungen im Schulalter wird die Rechnung prinzipiell den Eltern zugestellt. Bei bestehender Zusatzversicherung oder bei gleichzeitig erhobenem pathologischen Befund (gekennzeichnet mit Diagnosecode) können diese den Rückerstattungsbeleg der Krankenversicherung zustellen. Sofern die Kosten für die Vorsorgeuntersuchungen nicht von bestehenden Krankenversicherungen und allfälligen Zusatzversicherungen übernommen werden, tragen die Gemeinden auf Antrag der Erziehungsberechtigten die ungedeckten Kosten (subsidiäre Kostenpflicht; § 47 Abs. 2 Bst. b GesG).

VII. Schlussbestimmungen

§ 14 Rechtsweg

- 1 Anordnungen der Schulärztin oder des Schularztes können nach Erhalt innert 10 Tagen beim Gemeinderat der Einwohnergemeinde Laupersdorf angefochten werden. Die Beschwerde ist, schriftlich mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.
- 2 Entscheide des Gemeinderates können nach Erhalt innert 10 Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, beim Departement des Innern des Kantons Solothurn angefochten werden.

§ 15 Aufhebung bisherigen Rechts

Die bisherigen Bestimmungen über den schulärztlichen Dienst der Einwohnergemeinde Laupersdorf werden aufgehoben.

§ 16 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen worden ist, auf den 1. August 2022 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 13. Dezember 2021

Der Gemeindepräsident: Edgar Kupper

Der Gemeindeschreiber: Stefan Schaad

Genehmigt vom Departement des Innern am 8. April 2022